

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Verordnung für die Schuldienste

Verordnung für die Schuldienste

vom 17. Juli 2008

Der Gemeinderat Rothenburg erlässt, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gemeindevertrags über die Schuldienste, auf Antrag der Schuldienstkommission, die folgende Verordnung:

Art. 1 Angebote

- 1 Der Schuldienstkreis erbringt die folgenden Schuldienste:
 - a. Schulpsychologischer Dienst,
 - b. Logopädischer Dienst,
 - c. Therapiestelle für psychomotorische Störungen.
- 2 Den Schuldiensten obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht, den Vorgaben des Gemeindevertrags sowie der vorliegenden Verordnung.
- 3 Die Angebote stehen allen Lernenden bzw. Kindern im Vorschulalter der Gemeinden des Schuldienstkreises gemäss kantonalem Recht zur Verfügung.
- 4 Die Schuldienstleitung kann Lernenden aus andern Gemeinden gegen eine angemessene Abgeltung der Kosten den Zugang zu den Angeboten gewähren.

Art. 2 Organisation der Schuldienste

Die Organisation der Schuldienste umfasst:

- a. die Schuldienstkommission,
- b. das Präsidium der Schuldienstkommission,
- c. die Wahlkommission,
- d. die Ressortleitung Bildung der Gemeinde Rothenburg,
- e. die Schuldienstleitung,
- f. das Schuldienstteam mit den Fachteams:
 - Schulpsychologischer Dienst,
 - Logopädischer Dienst,
 - Therapiestelle für psychomotorische Störungen,
- g. das Sekretariat.

Art. 3 Schuldienstkommission

Die Schuldienstkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Ausgestaltung und Organisation der Schuldienste,
- b. Festlegung des Leistungsauftrags der Schuldienste,
- c. Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden,
- d. Abschluss von Vereinbarungen über zusätzliche Angebote,
- e. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- f. Antragstellung an weitere Organe der Schule,
- g. Genehmigung der Wahl der Schuldienstleitung,
- h. Aus- und Weiterbildung.

Art. 4 Präsidium der Schuldienstkommission

- 1 Das Präsidium der Schuldienstkommission ist zuständig für die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen der Schuldienstkommission.
- 2 Es trifft weiter alle Entscheidungen, die aus Dringlichkeitsgründen der Schuldienstkommission nicht vorgelegt werden können; diese sind anschliessend der Schuldienstkommission zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5 Wahlkommission

- 1 Die Wahlkommission wählt die Fachpersonen der Schulischen Dienste.
- 2 Die Wahlkommission besteht aus:
 - a. der Schuldienstleitung (Vorsitz),
 - b. der Ressortleitung Bildung der Gemeinde Rothenburg,
 - c. einem Mitglied der Schuldienstkommission, in dessen Gemeinde der Haupteinsatz der Fachperson geleistet wird,
 - d. der örtlichen Schulleitung, in deren Gemeinde der Haupteinsatz der Fachperson geleistet wird,
 - e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachteams (mit beratender Stimme).

Art. 6 Ressortleitung Bildung Rothenburg

Die Ressortleitung Bildung der Gemeinde Rothenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Schuldienstleitung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schuldienstkommission und dem Geschäftsführer der Gemeinde Rothenburg,
- b. Erlass der weiteren personalrechtlichen Entscheide, sofern sie nicht in andere Zuständigkeiten fallen,
- c. Überprüfung der Tätigkeit der Schuldienstleitung, der Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit unter den Fachteams und mit den Schulen der beteiligten Gemeinden,
- d. Verantwortung für die Beurteilung der Schuldienstleitung,
- e. Wahl der Mitarbeitenden des Sekretariats auf Antrag der Schuldienstleitung.

Art. 7 Schuldienstleitung

- 1 Die Schuldienstleitung wird von einer Fachperson aus dem Kreis der Fachpersonen der Schuldienste wahrgenommen.
- 2 Sie ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schuldienste verantwortlich.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung und Gestaltung der Angebote der Schuldienste in Zusammenarbeit mit den Fachteams,
 - b. Förderung der Entwicklung der einzelnen Schuldienste,
 - c. Vorbereitung der Wahl der Fachpersonen der Schuldienste (Ausschreibung, Vorselektion, Leitung der Vorstellungsgespräche),
 - d. Erarbeitung des Voranschlages,
 - e. Information und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulleitungen und Schulen der Gemeinden des Schuldienstkreises,
 - g. Durchführung der internen Evaluation, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit andern Schuldienstkreisen,
 - h. Verantwortung für die Führung und die Beurteilung der Fachpersonen und der Mitarbeitenden des Sekretariates,
 - i. Beratung der Schuldienstkommission für die Belange der Schuldienste,
 - j. Antragstellung an die Organe des Schuldienstkreises,
 - k. Erfüllung weiterer Aufgaben, die von der Schuldienstkommission oder der Ressortleitung Bildung Rothenburg erteilt werden,
 - l. Aus- und Weiterbildung.
- 4 Sie ist der Ressortleitung Bildung der Gemeinde Rothenburg unterstellt.

Art. 8 Schuldienstteam

- 1 Das Schuldienstteam umfasst die Schuldienstleitung und alle Fachpersonen der Schuldienste sowie das Sekretariat.
- 2 Die Mitglieder des Schuldienstteams erfüllen ihre Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung als einzelne Fachperson und im Team die Aufgaben der Schuldienste als Ganzes.
- 3 Sie arbeiten mit den übrigen Fachpersonen und den andern Fachteams sowie mit der Schuldienstleitung und der Schuldienstkommission zusammen.
- 4 Die Fachpersonen der Schuldienstteams und die Mitarbeitenden des Sekretariates sind der Schuldienstleitung unterstellt.

Art. 9 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Schuldienstkommission entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 2 Die Wahlen der Mitglieder sind zu Beginn der Amtsdauer vorzunehmen und dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderats von Rothenburg zu melden.

Art. 10 Entschädigung

- 1 Die Entschädigung der Mitglieder der Schuldienstkommission ist Sache der jeweiligen Gemeinde.
- 2 Das Sekretariat der Schuldienste meldet den Gemeinden jährlich die zeitliche Beanspruchung für die Teilnahme an Sitzungen.

Art. 11 Aufhebung von Erlassen

Die Reglemente für die Schuldienste vom 3. März 1993 und vom 1. August 2002 werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Rothenburg, 17. Juli 2008

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer